

## Satzung

**Siedlerbund Eckenheid e.V.**  
Mitglied des Bayerischen Siedlerbundes  
Verband für Wohneigentum, Familienheim und Garten  
Bezirksverband Mittelfranken  
**90542 Eckental – Eckenheid**



### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen **Siedlerbund Eckenheid e.V.**

Er ist Mitglied im Bayerischen Siedlerbund – Verband für Wohneigentum, Familienheim und Garten.

Er hat seinen Sitz in 90542 Eckental – Eckenheid.

Er ist eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen unter der Nummer VR 1359.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landespflege
- c) Förderung des Umweltschutzes
- d) Förderung der Jugendarbeit
- e) Förderung der Altenbetreuung
- f) Förderung der Verbraucherberatung
- g) Kultur- und Heimatpflege

Der Zweck wird erreicht durch Informationsveranstaltungen mit Fachvorträgen und Beratungen, gesellschaftliche Veranstaltungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturgut, Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten, Besuche von Mitbürgern in besonderen Lebenslagen etc.

### § 3 Personenkreis / Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Annahme entscheidet der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Öffentliche Körperschaften oder juristische Personen können Mitglied werden.

Der erweiterte Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Das Ehrenmitglied ist in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; eine Kündigungsfrist von vier Monaten ist einzuhalten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit der Beitragszahlung trotz Mahntermin sechs Monate im Rückstand ist;
- b) die Interessen des Siedlerbundes trotz Ermahnung in grober Weise verletzt.

Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied rechtlich Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch

erhoben werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist für alle Mitglieder verbindlich. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit. Der erweiterte Vorstand kann im Einzelfall Beiträge teilweise oder ganz erlassen oder stunden. Die Maßnahme ist zu protokollieren.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederhauptversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 8 Erweiterter Vorstand**

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben der Versammlung einen erweiterten Vorstand vorschlagen. Dem internen ‚erweiterten Vorstand‘ gehören an:

- a) Der 1. und der 2. Vorsitzende
- b) 1 Schatzmeister
- c) 1 Schriftführer
- d) sowie maximal 7 Beisitzer

Die Aufgaben der Beisitzer werden durch den Vorstand intern geregelt. Die Mitgliederhauptversammlung bestätigt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes per Akklamation. Bei Stimmenmehrheit sind der Schatzmeister, der Schriftführer bzw. die Beisitzer bestätigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Barauslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

## **§ 9 Wahl**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von den Mitgliedern der Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode aus oder legt sein Amt nieder, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit von der Hauptversammlung gewählt werden.

## **§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende beruft die erweiterte Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung. Das Ergebnis ist im Protokollbuch festzuhalten.

## **§ 11 Mitgliederhauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden möglichst im 1. Quartal eines Jahres einzuberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer 14 Tagesfrist mit Aufführung der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung in der lokalen Presse zu erfolgen. Falls 1/3 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung wünschen, muss diese mit einer 14 Tagesfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen:

- a) Satzungsänderung
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der zwei Revisoren
- c) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes

**Eine ordentlich einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

## **§ 12 Prüfung**

Die ordnungsgemäße Führung der Bücher ist mindestens jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Revisoren zu prüfen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben hierzu jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt 4 Jahre.

## **§ 13 Beschlussfassung und Niederschrift**

Stimmrecht und aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Verhandlungen und Beschlüsse sind zu dokumentieren und von einem Vorstand und einem Mitglied des erweiterten Vorstandes abzuzeichnen.

Die Entlastung durch die Revisoren ist zu protokollieren.

## **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder. Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das Vereinsvermögen dem Markt Eckental zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils Eckenheid zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.1993 beschlossen, am 24.10.1997, am 18.03.2005 und am 17.03.2017 geändert.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

.....

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

.....

**Eckental – Eckenhaid, den 17.03.2017**